

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2012

30. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug in freien Formen vom 30. August 2012
Az.: 4412-IV.3-528/07 S. 106

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu übergreifenden Organisationsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 30. August 2012
Az.: 1281-I.3-3887/04 S. 106

Sechste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen vom 20. September 2012
Az.: 1432-III.4-2135/11..... S. 109

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift für das Datenverarbeitungsverfahren „Familiengerichtliches Justizprogramm Sachsen“ vom 24. September 2012
Az.: 1518E-II5-2394/11..... S. 114

2. Stellenausschreibungen S. 114

3. Rechtsanwälte..... S. 116

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug in freien Formen

Vom 30. August 2012

I.

In Ziffer II. Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Jugendstrafvollzug in freien Formen (VwV Jugendstrafvollzug in freien Formen) vom 14. September 2011 (SächsJMBl. S. 96), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1679), wird die Angabe „Einrichtung „Seehaus Sachsen...“ (Träger: PRISMA e.V.)“ durch die Angabe „Einrichtung „Seehaus Störmthal“ (Träger: Seehaus e.V.)“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Dresden, den 30. August 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu übergreifenden Organisationsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften

Vom 30. August 2012

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu übergreifenden Organisationsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (VwV Justizorganisation) vom 14. Dezember 2011 (SächsJMBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt C wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „**C. Justizwachtmeister**“ wird folgende Angabe zu Ziffer I eingefügt:

„I. Einrichtung und Aufgaben der Justizwachtmeistereien bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

 1. Einrichtung von Justizwachtmeistereien
 2. Allgemeine Bestimmungen
 3. Aufgaben der Justizwachtmeistereien
 4. Justizwachtmeistereien in ÖPP-Projekten“
 - b) Die bisherigen Angaben zu Abschnitt C Ziffer I und II werden die Angaben zu Abschnitt C Ziffer II und III.
2. In Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 Buchst. c) werden nach dem Wort „in“ die Wörter „Görlitz sowie in“ eingefügt.
3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - a) Der Ziffer I wird folgende Ziffer I vorangestellt:

„I.

Einrichtung und Aufgaben der Justizwachtmeistereien bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

1. Einrichtung von Justizwachtmeistereien

- a) Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen wird jeweils grundsätzlich eine Justizwachtmeisterei eingerichtet; dies gilt auch, wenn die Gerichte und Staatsanwaltschaften in mehreren Justizgebäuden untergebracht sind.
- b) In den Justizgebäuden, in denen mindestens zwei Justizdienststellen untergebracht sind, werden grundsätzlich zentrale Justizwachtmeistereien eingerichtet, soweit nicht wegen der örtlichen Besonderheiten eine anderweitige Zentralisierung geboten ist. Die weitere Ausgestaltung, insbesondere die organisatorische

Anbindung im Sinne von Buchstabe c, erfolgt in Abstimmung zwischen den betroffenen Justizdienststellen und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten des Obergerichts beziehungsweise dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen.

- c) Alle Bediensteten der Justizwachtmeistereien sollen der Justizdienststelle arbeits- und dienstrechtlich unterstellt werden, bei der die Justizwachtmeisterei eingerichtet ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Justizwachtmeistereien werden jeweils von einem besonders befähigten und qualifizierten Bediensteten geleitet. Die entsprechende Entscheidung trifft der Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Dem Leiter der Justizwachtmeisterei obliegen die Diensterteilung und die detaillierte Festlegung der Einzelaufgaben entsprechend Nummer 3.
- b) Die Justizwachtmeistereien sind grundsätzlich mit Beamten des einfachen Justizdienstes oder mit diesen Aufgaben betrauten Tarifbeschäftigten zu besetzen, die die in Nummer 3 aufgeführten Aufgaben erledigen.
- c) Die Bediensteten der Justizwachtmeistereien sind befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbaren Zwang auszuüben.

3. Aufgaben der Justizwachtmeistereien

- a) Zu den Aufgaben der Justizwachtmeistereien gehören nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen:
- aa) der Sitzungs- und Vorführdienst nach Maßgabe von Ziffer II,
 - bb) der Sicherheits- und Ordnungsdienst,
 - cc) der Innendienst,
 - dd) das Gebäudemanagement,
 - ee) der Außendienst,
 - ff) die Fahrbereitschaft sowie
 - gg) sonstige Aufgaben.
- b) Der Sitzungs- und Vorführdienst umfasst insbesondere
- aa) die Wahrnehmung des Dienstes in den Hauptverhandlungen und sonstigen Terminen, auch außerhalb der Gerichtsstelle, einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
 - bb) die Vornahme technischer Unterstützungshandlungen, zum Beispiel die Präsentation von Beweisvideos, das Abspielen der Aufzeichnungen von Telekommunikationsvorgängen und dergleichen, nach näherer Weisung des Vorsitzenden,
 - cc) die Beaufsichtigung und Vorführung der Gefangenen nach Maßgabe der VwV Aus- und Vorführung sowie die Bewachung in Haft genomener oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigender Personen innerhalb des Justizgebäudes und
 - dd) die zwangsweise Vorführung von Personen, insbesondere eines Zeugen oder einer Partei, auf Anordnung des Gerichts, soweit damit nicht ein Gerichtsvollzieher beauftragt wird.
- c) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst insbesondere
- aa) den Einlassdienst einschließlich Personen- und Gepäckkontrolle und den Auskunftsdienst im Justizgebäude,
 - bb) die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der jeweils aktuellen Sicherheitskonzeption des Staatsministeriums der Justiz und für Europa für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sowie
 - cc) die Ausführung von Anweisungen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, ferner die Hilfeleistungen bei solchen Maßnahmen betreffen, oder bei Gefahr im Verzug das Ergreifen entsprechender Maßnahmen aus eigenem Entschluss.
- d) Zum Innendienst gehören insbesondere
- aa) die Aufgaben der zentralen Poststelle:
 - aaa) das Leeren der Briefkästen,
 - bbb) die zentrale Behandlung der Eingangs- und Ausgangspost, die Behandlung der täglich anfallenden, an andere Justiz- oder sonstige Behörden adressierten Sammel- oder Kurierpost und

- ccc) die Erstellung von Quittungen über eingegangene Einschreibesendungen, die Führung des Geld- und Werteingangsbuches mit Erfassung aller Einschreibesendungen, das Bedienen der Frankiermaschine sowie die Führung der mit dieser Maschine kombinierten Nachweise,
- bb) die Postverteilung sowie die Besorgung des gesamten Aktenverkehrs und die im Dienstbetrieb sonst erforderlichen Verrichtungen innerhalb der Diensträume und im Verkehr der einzelnen Dienststellen untereinander,
- cc) die Besorgung öffentlicher Aushänge und Bekanntmachungen nach den Vorgaben des Gerichts oder der Geschäftsstelle,
- dd) der Telefonvermittlungsdienst, sofern diese Aufgabe nicht anderen Bediensteten übertragen ist,
- ee) die Mitarbeit im Bibliotheksdienst,
- ff) die Mitarbeit bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials, des Verpackungsbedarfs, des Gerätebestandes sowie der Vordrucke,
- gg) die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen,
- hh) die Mitarbeit bei der Unterbringung der wegzulegenden Akten und der Verwaltung der weggelegten Akten sowie bei der Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register, Kalender und ähnlichem sowie
- ii) die Mitarbeit bei der Verwahrung, Verwaltung und Vernichtung von asservierten Gegenständen.
- e) Zu den Aufgaben des Gebäudemanagements gehört insbesondere die Besorgung der Hausdienstgeschäfte nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, beispielsweise
 - aa) die Überwachung der Reinigungs- und Bauarbeiten im Justizgebäude,
 - bb) die Verwaltung des Materials für die Hausbewirtschaftung,
 - cc) die Ausführung von Reparaturen am und im Justizgebäude, sofern diese keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern,
 - dd) die Reinigung der Wege auf und um das Dienstgrundstück, sofern nicht Dritte damit beauftragt sind,
 - ee) die Beräumung der Gehwege von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte, sofern nicht Dritte damit beauftragt sind,
 - ff) die Pflege der das Justizgebäude umgebenden Grünanlagen, sofern nicht Dritte damit beauftragt sind,
 - gg) die Beseitigung von Müll und Altpapier, sofern nicht Dritte damit beauftragt sind,
 - hh) die Gewährleistung der Ordnung in den Keller-, Boden- und Nebenräumen, die Mitwirkung bei Umzügen und bei der Einrichtung von Gebäuden und Dienstzimmern sowie
 - ii) die Beflaggung des Justizgebäudes entsprechend der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 24. Februar 2005 (SächsABl. S. 182), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1645).
- f) Zum Außendienst gehören insbesondere
 - aa) die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen und die Erledigung von Dienstgängen,
 - bb) die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern, Wertsachen, Akten, Schriftgut, Überführungsstücken und Postsendungen und
 - cc) Unterstützungshandlungen bei Ortsterminen.
- g) Zu den Aufgaben der Fahrbereitschaft gehören insbesondere
 - aa) die Beförderung von Kurierpost und Akten, Möbeln, IT-Technik und sonstigen Gegenständen,
 - bb) die Beförderung von Personen,
 - cc) die Beförderung von Geld und Wertgegenständen entsprechend den geltenden Vorschriften,
 - dd) Pflegearbeiten an den Fahrzeugen, sofern sie keine besonderen fachlichen Kenntnisse erfordern.
- h) Die Bediensteten der Justizwachtmeistereien sind verpflichtet, auf Weisung Aufgaben auch bei anderen Justizdienststellen zu übernehmen.

4. Justizwachtmeistereien in ÖPP-Projekten

Bei Justizdienststellen, die als ÖPP-Projekte geführt werden, gelten für die Einrichtung und die Aufgaben der Justizwachtmeistereien die dortigen Verträge; im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen.“

- b) Die bisherige Ziffer I wird neue Ziffer II und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leipzig“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Amtsgericht Plauen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Sitzungsdienst in der Fachgerichtsbarkeit wird im Bedarfsfall in Abstimmung zwischen den Justizdienststellen durch die Justizwachtmeister der Land- oder Amtsgerichte vor Ort unterstützt.“

c) Die bisherige Ziffer II wird Ziffer III.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dresden, den 30. August 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Sechste Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen

Vom 20. September 2012

A.

Die Anlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über Mitteilungen in Zivilsachen (VwVMiZi) vom 6. November 2006 (SächsJMBl. S. 153), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2011 (SächsJMBl. S. 97) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1679), wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht zum Zweiten Teil wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu Ziffer I Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“

2. Die Angabe zu Ziffer XIV Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde“

3. In der Angabe zu Ziffer XVII Nr. 1 werden nach dem Wort „Verwahrung“ die Wörter „und die Rückgabe“ eingefügt.

II. Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„5

Mitteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III“ durch die Angabe „§§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 405 Abs. 6 SGB III“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ durch die Angabe „§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 18 Abs. 4 AÜG“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 AEntG“ durch die Angabe „§§ 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 4 AEntG“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „10,“ die Angabe „10a,“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „und die Bundesagentur für Arbeit“ gestrichen.
- e) Satz 1 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:
„Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatz 4 Nr. 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“
- f) Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:
„Hessen“
die Kreisausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat.“
2. In Ziffer I Nr. 10 wird nach der Anmerkung zu Hamburg folgende Anmerkung eingefügt:
„in **Hessen** die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern;“
3. Ziffer II Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung Nummer 2 für Hessen wird wie folgt gefasst:
„in Hessen“
a) für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Schusswaffen und Munition:
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition und zur Waffeneinfuhr:
die Regierungspräsidien,
c) für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins oder eines Waffenerwerbscheins sowie
d) für die Ausnahmebescheinigung nach § 42 WaffG:
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
e) für die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie die Bescheinigung zum Führen dieser Waffen:
die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten,
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden,
die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt, das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten,
im Übrigen die Regierungspräsidien.“
- b) In der Anmerkung Nummer 2 für Sachsen wird unter Buchstabe b das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung Nummer 2 für Sachsen-Anhalt erhält folgende Fassung:
„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die jeweilige Polizeidirektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg;“
- d) Die Anmerkung Nummer 3 für Hessen wird wie folgt gefasst:
„in Hessen“
für Erlaubnisse zum gewerbsmäßigen Betrieb und Umgang die Regierungspräsidien, bei Erlaubnissen zum nichtgewerblichen Betrieb und Umgang die Kreisordnungsbehörden“.
- e) In der Anmerkung Nummer 3 für Sachsen wird unter Buchstabe a das Wort „Dresden“ durch das Wort „Sachsen“ ersetzt.
- f) Die Anmerkung Nummer 3 für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
„in Sachsen-Anhalt“
a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
b) für Lageregenehmigungen nach § 17 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
c) für Erlaubnisse nach § 27 Sprengstoffgesetz der Landkreis / die kreisfreie Stadt, in Magdeburg und Halle die Polizeidirektion;“

- g) Die Anmerkung Nummer 3 für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen** die Ämter für Arbeitsschutz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesbergamt Gera.“

4. Ziffer II Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 70n Satz 1 i.V.m. §§ 69n Satz 1 und 69o FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 70n Satz 1 i.V.m. § 69n Satz 2 i.V.m. § 69k Abs. 3 FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 2 i.V.m. § 308 Abs. 3 FamFG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „(§ 70n Satz 1 i.V.m. § 69n Satz 2 i.V.m. § 69k Abs. 4 FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i.V.m. § 311 Satz 2 i.V.m. § 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

5. Ziffer III Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen**
für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 8 der DVO-BauGB vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2011 (GVBl. I S. 428));“

- b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern**
bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 29. Juni 2011 - GVOBl.M-V S. 441);“

- c) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in **Thüringen**
beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Hohenwindenstr. 13a, 99086 Erfurt.“

6. Ziffer III Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5
Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen
erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

- (1) Mitzuteilen sind

1. ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag;
2. in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommene sonstige Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können (z. B. Aufhebungsvertrag, Rücktritts- und Anfechtungserklärung, Erb- und Zuwendungsverzichtsvertrag, Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrag - etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands - und Rechtswahlen).
(§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO).

- (2) Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

- (3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

- (4) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters nach Maßgabe der von ihr getroffenen Festlegungen zu richten.“

7. Ziffer IV Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII)“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung für Bremen unter Buchstabe b wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 22 Abs. 6 SGB II“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 9 SGB II“ ersetzt.

- c) Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte“.

- d) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern**
- a) für Mitteilungen nach § 36 Abs. 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter-,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Abs. 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw.
- im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern,
 - im Landkreis Vorpommern-Greifswald für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern,
 - im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz
- jeweils die Landräte;“
- e) Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Buchstabe a wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
- bb) Unter Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 Abs. 6 SGB II“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 9 SGB II“ ersetzt.
- f) In der **Anlage zu IV/1** wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 9 Satz 1 SGB II“ ersetzt.
8. In Ziffer X Nr. 1 wird in der Anmerkung für Sachsen das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
9. In Ziffer X Nr. 2 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligten Eheleute und Kinder“ ersetzt.
10. In Ziffer XI Nr. 1 wird nach der Anmerkung zu Baden-Württemberg folgende Anmerkung eingefügt:
- „In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Abs. 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“
11. In Ziffer XII Nr. 1 wird die Anmerkung für Baden-Württemberg gestrichen.
12. In Ziffer XIII Nr. 1 wird in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „(§ 1851 Abs. 1 und 3, § 1915 Abs. 1 BGB)“ durch die Angabe „(§ 1851 Abs. 1 und 3, § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB)“ ersetzt.
13. In Ziffer XIII Nr. 2 wird die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde angehören;“
14. In Ziffer XIII Nr. 3 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „1631b“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 1915 des“ wird gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „erfassenden Pflugschaft“ wird folgende Angabe eingefügt:
„nach §§ 1631b, 1800 und 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB“.
15. Ziffer XIII Nr. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Nr. 4a wird wie folgt gefasst:
- „a) an die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, bzw. an die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“
- b) In der Anmerkung werden jeweils die Wörter „Sint Eustatius“ durch die Angabe „St. Eustatius“ und die Wörter „Sint Maarten“ durch die Angabe „St. Martin“ ersetzt.
- c) Die Anmerkung für Italien wie folgt gefasst:
- „in **Italien**
an "Ministero della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile - UCD2", Via Damiano Chiesa, no. 24, 00136 ROMA, Italia, Telefon: +39 0668188-331, Telefax: +39 0668807087 oder +39 0668808085,
E-mail: autoritacentrali.dgm@giustizia.it, Website: www.giustiziaminorile.it,“
16. Ziffer XIV Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2
Mitteilungen an das Familiengericht, die Zentrale Adoptionsstelle
des Landesjugendamtes, das Jugendamt und die Ausländerbehörde“

- b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(§ 22a Absatz 1 FamFG),“ die Wörter „die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und“ eingefügt.
17. In den Anlagen zu Ziffer XIV/1 und zu Ziffer XIV/2 wird in die Tabelle in Spalte 1 nach den Wörtern „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist****“ in einer neuen Zeile das Wort „Familienstand“ und die Wörter „Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nr. bzw. Kennzeichen des Eintrags“ eingefügt.
18. In Ziffer XV Nr. 5 wird die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft der Verbandsgemeinde angehören;“
19. Ziffer XVII Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer XVII Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1
Mitteilungen über die Verwahrung und die Rückgabe
von Verfügungen von Todes wegen

(1) Mitzuteilen sind

1. die besondere amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments oder eines Nottestaments;
2. die Aufbewahrung eines nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffneten und nach § 27 Absatz 13 Satz 2 der Aktenordnung* offen zu den Nachlassakten genommenen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
3. die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
4. die Rücknahme einer in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügung von Todes wegen.

(2) Inhalt und Form der Mitteilungen richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters zu richten.

* in **Bayern**: § 28 Absatz 4 a Sätze 2 bis 4 AktO,
in **Sachsen**: § 27 Absatz 11 i.V.m. § 28 Absatz 5 Satz 3 AktO“

- b) Die Anmerkung wird gestrichen.
20. In Ziffer XVIII Nr. 15 wird die Anmerkung für Hessen wie folgt gefasst:

„in **Hessen**
an die Regierungspräsidien,“

21. In Ziffer XXI Nr. 1 wird die Anmerkung für Hessen wie folgt gefasst:

„in **Hessen**
die Regierungspräsidien,“

22. Ziffer XXI Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 2 FeuerschStG)“ durch die Angabe „(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG),“

23. Ziffer XXI Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 2 FeuerschStG)“ durch die Angabe „(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);“.

24. Ziffer XXII Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anmerkung Nummer 1 für **Hamburg** wird wie folgt gefasst:
„in **Hamburg**
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz - Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Amt für Arbeitsschutz -“,
- b) Die Anmerkung Nummer 1 für **Hessen** wird wie folgt gefasst:
„in **Hessen**
die Regierungspräsidien,“
- c) Die Anmerkung Nummer 1 für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen**
die Landesdirektion Sachsen,“.

B.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dresden, den 20. September 2012

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift für das Datenverarbeitungsverfahren „Familiengerichtliches Justizprogramm Sachsen“

Vom 24. September 2012

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz für das Datenverarbeitungsverfahren „Familiengerichtliches Justizprogramm Sachsen“ (VwV FamJuS) vom 31. Januar 1997 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1679), wird aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dresden, den 24. September 2012

Der Staatsminister für Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

2. Stellenausschreibungen

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht
als ständige Vertreterin/als ständiger Vertreter
des Direktors des Amtsgerichts (R 2)
beim Amtsgericht Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**eine Stelle einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

**drei Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Diese Ausschreibungen richten sich an Richter auf Probe aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, deren Mindestprobezeit von drei Jahren im 2. Halbjahr 2012 abläuft.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz betrauert den
Tod des Rechtsanwalts
Joachim Dauth.

Neuzulassungen

A u g e, Stefan, in Dresden
B e l l e r, Olga, in Leipzig
B e r g a n, Maik, in Leipzig
B i r k e n s t o c k, Laura Danny, in Torgau
B r e c h t, Igor, in Leipzig
B u c h, Helena, in Leipzig
D o m i n i c k, Ronny, in Dresden
F e l g e n h a u e r, Isabel, in Chemnitz
F i l g e s, Sven, in Leipzig
F l e i s c h e r, Carsten, in Dresden
G i e ß l e r, Stefanie, in Dresden
G r o h m a n n, Falk, in Dresden
H ä f n e r, Kathleen, in Leipzig
H a h n, Simon, in Leipzig
H a n m a c h e r, Alinde, in Leipzig
H e l l m a n n, Ulrike, in Dresden
H e r b s t, Cornelia, in Görlitz
D r. J u n g h a r d t, Anna, in Leipzig
K e i l, Denis, in Chemnitz
K r a m e r, Anna, in Leipzig
K r i s c h e w s k i, Bettina, in Dresden
K r ü g e r, René, in Leipzig
L L.M. (Boston) L e u p o l t, Knut Lars, in Dresden
L o r e n z, Thomas, in Leipzig
L u k a s, Michael, in Dresden
M i e t h e, Franz, in Leipzig
M o s c h k e, Thomas
P e h l k e, Anne, in Dresden
S a c h s e, Anne, in Leipzig
D r. S c h i k o r r a, Nicole, in Leipzig
S c h m i d t, Daniel, in Leipzig
S c h u l d t, Stephan, in Leipzig
S c h u m a c h e r, Franziska, in Meerane
S e l i g e r, Maria, in Taucha
D r. S p a l t e h o l z, Rolf, in Leipzig
S t e g e, Ulrich, in I-Torino
S t e i n, Kevin, in Chemnitz
S t e n z e l, Marie-Christin, in Dresden
W a l t e r m a n n, Leo Matthias, in Chemnitz
W e i s e, Dirk, in Zwickau.

In Sachsen aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

B e r t e l m a n n, Udo, in Großschönau
D a m m a n n, Wiebke, in Dresden
J a k u b i k, Jaqueline, in Leipzig
K r u s e, Christopher, in Dresden
D r. L u x, Jochen, in Leipzig
M a t t h e s, Susanne, in Leipzig
M i t t r a c h, Daniel, in Dresden
M ö s e r, Christian, in Leipzig
N o l t e, Ulrich, in Dresden

In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

F r e g e, Jo-Wendy, in Düsseldorf
H a e s k e, Matthias, in Thüringen
D r. H a h n, Christopher, in Berlin
H e m p e l, Oliver, in Berlin
L L.M. H e s s e, Judith, in München
H o u b e n, Anja, in Berlin
L L.M. H u m a n, Uwe, in Celle

L i ß m a n n, Katrin, in München
L o s z y n s k i, David, in Hamburg
Dr. M ü l l e r, Hilmar, in Frankfurt
LL.M.Eur. U h l, Thorsten, in Sachsen-Anhalt

Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B a l d a u f, Katrin, in Dresden
G e i ß l e r, Barbara, in Leipzig
K r a u ß, Sabrina Christin, in Zwickau
L a u t e r, Erika, in Leipzig
L e n g e r t, Kerstin Renate,
L e o n h a r d t, Claudia in Ottendorf-Okrilla
M ü l l e r, Elfina, in Klingenthal
R e i c h a r d t, Antje, in Chemnitz
S c h a t z, Tassilo, in Niedercunnersdorf
S c h o l z e, Grit, in Dresden
Dr. S c h r ö d e r, Edwin, in Chemnitz.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum
Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.